

3 K 616/20.KO



Verkündet am:  
30. Dezember 2021

gez. Schug

Justizbeschäftigte als Urkunds-  
beamtin der Geschäftsstelle

**Veröffentlichungsfassung!**

# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

\*\*\*

w e g e n      wiederkehrenden Abwasserbeseitigungsbeitrags

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. November 2021, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Gäbel-Reinelt  
Richterin am Verwaltungsgericht Dwars  
Richter Wolf  
ehrenamtlicher Richter Bankkaufmann a.D. Bohn  
ehrenamtliche Richterin Rentnerin Girmann

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Die Klägerin wendet sich gegen die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Jahr 2015 sowie zu entsprechenden Vorausleistungen für das Jahr 2016.

Sie ist Eigentümerin des 47.111 m<sup>2</sup> großen, gewerblich genutzten Grundstücks in der Gemarkung A<sup>\*\*\*</sup>, Flur <sup>\*\*\*</sup>, Flurstück <sup>\*\*\*</sup> (B<sup>\*\*\*</sup>-Straße <sup>\*\*\*</sup>). Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet C<sup>\*\*\*\*</sup>“ der Ortsgemeinde A<sup>\*\*\*</sup>. Dieser lässt für das Grundstück der Klägerin eine Bebauung von bis zu drei Vollgeschossen zu.

Unter dem 26. September 2014 setzte die Beklagte für das Grundstück der Klägerin die Grundlagen zur Berechnung des wiederkehrenden Beitrags Schmutzwasser fest. Dabei bezifferte sie die Abflussfläche mit 61.244 m<sup>2</sup> (= Grundstücksgröße von 47.111 m<sup>2</sup> + 30 v. H. Zuschlag für drei Vollgeschosse [14.133 m<sup>2</sup>]). Über den dagegen erhobenen Widerspruch ist bislang nicht entschieden.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 22. Januar 2016 setzte die Beklagte gegenüber der Klägerin unter anderem für das Jahr 2015 den wiederkehrenden Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung in Höhe von 7.961,72 € und für die Niederschlagswasserbeseitigung in Höhe von 18.090,24 € fest. Für das Jahr 2016 wurden

außerdem auf den wiederkehrenden Beitrag Schmutzwasser Vorausleistungen in Höhe von 7.960,00 € und auf den wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasserbeseitigung 19.596,00 € festgesetzt.

Dagegen erhob die Klägerin unter dem 18. Februar 2016 Widerspruch. Zur Begründung führte sie aus, die dem Bescheid zugrundeliegende Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Beklagten – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung – (ESA) in den Fassungen vom 28. Mai 2014 und vom 12. Dezember 2017 sei unwirksam und die Beitragskalkulation sei fehlerhaft.

Die endgültige Heranziehung der Klägerin zu wiederkehrenden Beiträgen Schmutzwasser- und Abwasserbeseitigung für das Jahr 2016 erfolgte mit Bescheid der Beklagten vom 9. Dezember 2017. Darin wurden der wiederkehrende Beitrag Schmutzwasserbeseitigung mit 7.961,72 € und der wiederkehrende Beitrag Niederschlagswasserbeseitigung mit 19.597,76 € beziffert. Der dagegen von der Klägerin erhobene Widerspruch wurde bislang nicht beschieden.

Nachdem über den Widerspruch der Klägerin gegen den Abgabenbescheid vom 22. Januar 2016 nicht entschieden worden ist, hat die Klägerin dagegen am 16. Juli 2020 Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie unter Wiederholung und Vertiefung ihres Vorbringens aus dem Widerspruchsverfahren vor, sowohl die für die Beitragserhebung im Jahr 2015 maßgebliche Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 28. Mai 2014 als auch die für die Festsetzungen der Vorausleistungen für das Jahr 2016 zugrunde zu legende Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 12. Dezember 2017 seien unwirksam.

Der in § 6 ESA für den wiederkehrenden Beitrag Schmutzwasser vorgesehene Beitragsmaßstab sei nicht vorteilsgerecht, weil er nicht an die konkrete Nutzungsart, sondern nur an die Grundstücksfläche sowie die Anzahl der Vollgeschosse anknüpfe. Die Nutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtung durch Freibäder sei aber wegen der zahlreichen Sanitäreinrichtungen deutlich intensiver als durch Wohngebäude oder gewerbliche Anlagen, wie z. B. Produktionshallen oder Autohäuser. Es sei überdies nicht vorteilsgerecht, dass Freibäder und Sportplätze nach § 6 Abs. 2 Nr. 4

und 5, Abs. 3 Nr. 4 ESA dadurch privilegiert würden, dass für sie nur ein Vollgeschoss angesetzt werde, während dies für Campingplätze trotz vergleichbarer Nutzungsintensität nicht gelte. Ferner stelle es eine Ungleichbehandlung dar, dass bei Campingplätzen und Wochenendhausgebieten gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 ESA die fiktiv ermittelte Grundstücksfläche auch dann maßgeblich sei, wenn die tatsächliche Grundstücksfläche geringer sei, während bei sonstigen Außenbereichsgrundstücken nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 ESA und bei tatsächlich angeschlossenen Grundstücken jenseits der Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 ESA die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt werde. Dies stelle einen Tourismusbeitrag „durch die Hintertür“ dar. Darüber hinaus verstoße es gegen den Grundsatz der Vorteilsgerechtigkeit, dass § 6 Abs. 1 Satz 2 ESA einen einheitlichen Vollgeschosszuschlag für die ersten beiden Vollgeschosse vorsehe. Eine solche Pauschalierung sei nicht zulässig, weil der überwiegende Teil – konkret mehr als 40 v. H. – der zu veranlagenden Grundstücke im Gebiet der Beklagten nur eingeschossig bebaubar sei. Es sei auch in systematischer Hinsicht inkonsequent, dass der grundsätzlich nach § 6 Abs. 1 ESA aus Vereinfachungsgründen vorgesehene pauschalierte Vollgeschosszuschlag für bestimmte Nutzungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 4, 5 und 6 Buchst. b) ESA nicht gelten solle. Außerdem stelle es einen Systemfehler dar, dass gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a) ESA bei fehlendem Bebauungsplan nunmehr hinsichtlich der Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche statt die zulässige Bebauung maßgeblich sein solle. Der in § 7 ESA festgelegte Beitragsmaßstab für den wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasserbeseitigung sei ebenfalls nicht vorteilsgerecht. Der Ansatz einer fiktiven Grundflächenzahl von 0,4 für faktische Mischgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f) ESA privilegiere diese Baugebiete, weil für sie – anders als für die anderen in § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) bis e) ESA aufgezählten faktischen Baugebiete – nicht die nach § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geltende Obergrenze berücksichtigt werde. Außerdem bleibe bei der Berechnung in systemwidriger Weise die Regelung des § 19 Abs. 4 BauNVO zur Erhöhung der Grundflächenzahl um bis zu 50 v. H. der Flächen für Garagen, Stellplätze etc. bzw. höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 unberücksichtigt. Dies führe für überplante Wohngebiete zu einer höchstzulässigen Grundflächenzahl von 0,6. Da dieser Wert in faktischen Wohngebieten erfahrungsgemäß überschritten werde, ergebe sich für nicht überplante Wohngebiete ein um 33 v. H. günstigerer Beitragssatz als für festgesetzte Wohngebiete. Für diese Ungleichbehandlung gebe es keine sachliche Rechtfertigung. Ebenso wenig bestehe für die in § 7 Abs. 3 Nr. 3

und 5 Ziffer 7 ESA für Freizeitanlagen und Freibäder durch eine geringere Gewichtung der Grundstücksfläche geltende Privilegierung eine sachliche Rechtfertigung. Dabei hänge die für Freizeitanlagen und Festplätze vorgesehene Gewichtung von 0,1 oder 0,8 in unbestimmter Weise davon ab, ob die Anlage Grünanlagencharakter aufweise oder mit umfangreichen Anlagen und Befestigungen versehen sei. Soweit Freibäder mit einer abflusswirksamen Fläche von nur 0,2 berücksichtigt würden, sei dies ungerechtfertigt, weil anders als beim Schmutzwasser auch die großflächig versiegelten Stellplatz- und Außenanlagenflächen zu berücksichtigen seien. Außerdem sei zu beanstanden, dass § 7 Abs. 5 ESA eine höhere Grundflächenzahl vorgebe, wenn die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche auf dem jeweiligen Grundstück oder bei der Mehrzahl der Grundstücke in der näheren Umgebung höher sei als die nach § 7 Abs. 2 und 3 ESA fiktiv ermittelte Fläche.

Die Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 12. Dezember 2017 sei aus denselben Gründen unwirksam. Hinzu komme, dass die Berechnung der fiktiven Vollgeschosszahl nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 ESA so geändert worden sei, dass diese nicht mehr vollständig und nicht mehr hinreichend bestimmt sei. Außerdem sei diese Regelung gleichheitswidrig.

Auch die Beitragskalkulation sei fehlerhaft. Die von der Beklagten vorgelegte tabellarische Auflistung der beitragspflichtigen Grundstücke, die von dieser selbst als bloße Arbeitsgrundlage bezeichnet worden sei, stelle keine hinreichende Kalkulationsgrundlage dar. Es ergebe sich aus den Akten nicht, wie die beitragspflichtigen Flächen ermittelt worden seien. Insbesondere in den Ortsgemeinden D<sup>\*\*\*</sup>, E<sup>\*\*\*</sup>, F<sup>\*\*\*</sup>, G<sup>\*\*\*</sup>, H<sup>\*\*\*</sup>, I<sup>\*\*\*</sup>, J<sup>\*\*\*</sup>, K<sup>\*\*\*</sup>, L<sup>\*\*\*</sup> und M<sup>\*\*\*</sup> sei die Zahl der Vollgeschosse nicht korrekt anhand der Umgebungsbebauung ermittelt worden. Die für diese Gemeinden in den Excel-Tabellen vermerkte Zahl der Vollgeschosse sei offensichtlich unzutreffend. Die Grundstücksflächen seien auch nicht gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 bis 9 ESA gewichtet worden. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen führe ein derartiger Fehler der Beitragskalkulation auch dann zur Unwirksamkeit der Satzung, wenn – wie hier – erhebliche methodische Fehler die Feststellung unmöglich machten, ob das Aufwandsüberschreitungsverbot beachtet sei oder nicht. Zudem sei der Beitragssatz deshalb zu hoch bemessen, weil die Außenbereichsflächen bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Gesamtfläche und daher bei der Beitragskalkulation nicht berücksichtigt, aber veranlagt worden

seien. Außerdem werde mit Nichtwissen bestritten, dass es sich bei den in der Beitragskalkulation zum 31. Dezember 2013 und 31. Dezember 2014 verbuchten „Sanierungskosten“ nur um Kosten der Kamerabefahrungen gehandelt habe. Einzelheiten dazu seien nicht aktenkundig, zumal auch kein Sanierungsbedarf festgestellt worden sei. Im Übrigen sei die Schadenfeststellung auch keine Unterhaltungsmaßnahme. Auch hätten die Kanäle eine längere Nutzungsdauer als die in der Kalkulation angesetzten 40 Jahre. Die Nutzungsdauer liege vielmehr bei 50 bis 80 Jahren. Davon gehe auch die Beklagte aus. Andernfalls erschließe es sich nicht, weshalb in der Vergangenheit gezahlte Einmalbeiträge mit 3 v. H. aufgelöst worden seien, was einer Nutzungsdauer von sogar 60 Jahren entspreche. Es sei auch widersprüchlich, gezahlte Einmalbeiträge mit 3 v. H. aufzulösen und für neue Anlagen einen Abschreibungssatz von nur 2,5 v. H. anzusetzen. Vielmehr müssten sich Abschreibung und Auflösung gegenseitig aufheben, wenn sich der Anlagenwert nach den Herstellungskosten bemesse und die Einmalbeiträge kostendeckend gewesen wären.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid über die „Berechnung Entgelte Wasser und Abwasser“ vom 22.01.2016 - Kassenkonto \*\*\*; Rechnungs-Nr.: \*\*\* -für das Grundstück B\*\*\*- Straße \*\*\* in A\*\*\* - Objekt-Nr.: \*\*\* - aufzuheben, soweit der wiederkehrende Beitrag Schmutzwasser in Höhe von 7.960,00 EUR, der wiederkehrende Beitrag Niederschlagswasser in Höhe von 18.088,00 EUR für das Jahr 2015 und Vorauszahlungen auf den wiederkehrenden Beitrag Schmutzwasser für das Jahr 2016 in Höhe von 7.960,00 EUR und den wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasser für das Jahr 2016 in Höhe von 19.596,00 EUR festgesetzt werden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie führt zur Begründung aus, die Klägerin sei bereits nicht beschwert, soweit sie sich im Hinblick auf den einheitlichen Vollgeschosszuschlag für die ersten beiden Vollgeschosse auf die Unwirksamkeit der Satzung berufe. Denn ihr Grundstück sei

entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan mit drei Vollgeschossen bebaubar. Insofern trügen die nur eingeschossig bebaubaren Grundstücke zugunsten der mit mehreren Vollgeschossen bebaubaren Grundstücke zu einem insgesamt geringeren Beitragssatz bei, welcher die Klägerin begünstige. Im Falle des Wegfalls des einheitlichen Vollgeschosszuschlags würde eine erneute Kalkulation mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem höheren Beitragssatz für das klägerische Grundstück führen. Unabhängig davon seien die Satzungsbestimmungen wirksam. Sie entsprächen der bislang von der Rechtsprechung nicht beanstandeten Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz. Der pauschale Vollgeschosszuschlag für die ersten beiden Vollgeschosse von 20 v. H. sei im Einklang mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz zulässig, weil nicht mehr als 10 v. H. der Grundstücke im Abrechnungsgebiet nur eingeschossig bebaubar seien. Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse sei ordnungsgemäß ermittelt worden. Die Ergebnisse seien in der der Klageerwiderung beigefügten Anlage 3 zusammengetragen worden. Die Beitragskalkulation sei ebenfalls nicht zu beanstanden. Diese sei von der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft N\*\*\* erstellt worden, welche in Rheinland-Pfalz einen hervorragenden Ruf genieße. Erfahrungsgemäß und ausweislich der sich aus den Kamerabefahrungen ergebenden Schadenbilder betrage die durchschnittliche Nutzungsdauer der aus Beton bzw. Stahlbeton bestehenden Rohrleitungen maximal 40 Jahre. Die durch die Kamerabefahrungen entstandenen Kosten sowie die Ansätze in den Wirtschaftsplänen des Abwasserwerks seien bei der Beitragskalkulation zu berücksichtigende Unterhaltungskosten. Erst durch die regelmäßigen Kamerabefahrungen ergäben sich die Schadenbilder.

Die Kammer hat den Beteiligten mit Beschlüssen vom 12. April und 1. Oktober 2021 aufgegeben, die ihnen bekannten wohnlich und gewerblich genutzten Grundstücke im Abrechnungsgebiet der Beklagten zu benennen, die mit nur einem Vollgeschoss bebaut sind, durch Angabe der Art der Nutzung des Gebäudes, der Straße, der Hausnummer und der Ortsgemeinde.

Mit Schriftsatz vom 13. Dezember 2021 hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung beantragt. Auf die Antragsbegründung wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze der Beteiligten sowie der vorgelegten Verwaltungsvorgänge (zwei Hefte und vier Ordner) Bezug genommen. Sämtliche Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage hat keinen Erfolg.

I. Die Kammer konnte über die Klage auf der Grundlage der mündlichen Verhandlung vom 29. November 2021 entscheiden. Der nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 13. Dezember 2021 nachgereichte Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Klägerin gibt keine Veranlassung, die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen. Nach § 104 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – kann das Gericht zwar die Wiedereröffnung der im Termin geschlossenen mündlichen Verhandlung beschließen. Grundsätzlich liegt diese Entscheidung aber im Ermessen des Tatsachengerichts (BVerwG, Beschluss vom 5. November 2001 – 9 B 50.01 – und vom 19. März 1991 – 9 B 56.91 –, jeweils juris). Ein Fall, in dem der Klägerin nur durch Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung rechtliches Gehör (vgl. Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO) gewährt werden könnte und deswegen eine Rechtspflicht zur Wiedereröffnung anzunehmen wäre, liegt hier nicht vor. Soweit die Klägerin innerhalb der ihr zu der von der Beklagten mit E-Mail vom 26. November 2021 vorgelegten Aufsummierung der Spalten in ihren Listen nachgelassenen Schriftsatzfrist rügt, ihr sei rechtliches Gehör versagt worden, vermag die Kammer dem nicht zu folgen. Zur Vorbereitung des Termins zur mündlichen Verhandlung am 29. November 2021 hat die Berichterstatterin am 24. November 2021 den Werkleiter der Verbandsgemeindewerke der Beklagten, Herrn O\*\*\*, telefonisch gebeten, zum Termin eine – von dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin im Schriftsatz vom 23. November 2021 ebenfalls angemahnte – Saldierung der von der Beklagten vorgelegten Listen über die Vollgeschosse der Gebäude auf den zu veranlagenden Grundstücken mitzubringen und, wenn möglich, diese vorab zu übermitteln. Die Saldierung sollte der besseren Übersichtlichkeit halber die Erörterung mit den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vereinfachen. Wie dem



Prozessbevollmächtigten der Klägerin bereits in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt, hat die Berichterstatterin zu diesem Telefonat einen Aktenvermerk gefertigt, der sich in der Gerichtsakte befindet. Da die Listen sowie die Saldierung mit den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung ausführlich erörtert wurden und die Klägerin – wie von ihr in der mündlichen Verhandlung beantragt – zu der Saldierung einen zweiwöchigen Schriftsatznachlass mit der Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat, wurde ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör entsprochen. Dies gilt auch in Bezug auf die ebenfalls im Rahmen des Telefonats mit Herrn O\*\*\* erbetene kurze Erläuterung der für die Ermittlung der Geschossigkeit von der Beklagten verwendeten Software Cyclomedia. Die Funktionsweise dieser Software wurde mit den Beteiligten ebenfalls ausführlich in der mündlichen Verhandlung erörtert. Dass die Beschreibung sowie das von Herrn O\*\*\* zur Erläuterung der Software beispielhaft überreichte Bildmaterial der Klägerin lediglich in schwarz-weißer Ausführung übermittelt wurden, verletzt den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör nicht. Denn die Farbe dieser Unterlagen ist für die vorliegende Entscheidung unerheblich. Unabhängig davon hatte die Klägerin bereits vor dem Termin ausreichend Gelegenheit, sich mit der Software Cyclomedia auseinanderzusetzen. Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten hatte nämlich bereits im Schriftsatz vom 17. Mai 2021 darauf hingewiesen, dass diese Software zur Ermittlung der Geschossigkeit verwendet wird.

II. Die erhobene Anfechtungsklage ist teilweise unzulässig und im Übrigen unbegründet.

1. Zwar steht ihrer Zulässigkeit nicht schon entgegen, dass die Klage abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO vor Erlass eines Widerspruchsbescheids erhoben worden ist. Dies war gemäß § 75 Satz 1 VwGO zulässig, da über den Widerspruch der Klägerin vom 18. Februar 2016 gegen den angefochtenen Abgabenbescheid ohne sachlichen Grund bis heute nicht entschieden worden ist.

Die Klage ist jedoch hinsichtlich der im angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 22. Januar 2016 festgesetzten Vorausleistungen für die wiederkehrenden Beiträge Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Jahr 2016 mangels Rechtsschutzinteresses der Klägerin unzulässig. Denn insoweit hat sich der Bescheid durch den Erlass des endgültigen Heranziehungsbescheids der Beklagten für das

Jahr 2016 vom 9. Dezember 2017 und die – nach dem übereinstimmenden Vortrag der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vom 12. April 2021 – erfolgte Zahlung der Vorausleistungen durch die Klägerin erledigt (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18. Oktober 2017 – 6 A 11862/16.OVG –, juris, Rn. 18 ff. zu wiederkehrenden Ausbaubeiträgen). Trotz entsprechenden gerichtlichen Hinweises in der mündlichen Verhandlung vom 12. April 2021 hat die Klägerin vollständig an ihren Klageanträgen festgehalten.

2. Die im Übrigen zulässige Klage ist unbegründet. Soweit sich der Bescheid der Beklagten vom 22. Januar 2016 nicht erledigt hat, ist er rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Ihre Heranziehung zu den darin für ihr Grundstück festgesetzten wiederkehrenden Beiträgen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung für das Jahr 2015 ist rechtlich nicht zu beanstanden.

a) Diese Festsetzungen finden ihre Grundlage in § 7 Abs. 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 in der hier maßgeblichen Fassung vom 2. März 2004 i. V. m. der Satzung der Beklagten über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung (ESA) – vom 28. Mai 2014. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 KAG können die kommunalen Gebietskörperschaften unter anderem von Grundstückseigentümern, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen ein Vorteil entsteht, Beiträge erheben. Zur Abgeltung der Kosten der Einrichtung oder Anlage können gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 KAG wiederkehrende Beiträge erhoben werden. In Übereinstimmung damit sieht die Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Beklagten in § 1 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 ESA für die Möglichkeit der Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser die Erhebung eines wiederkehrenden Beitrags vor.

Dass die Beklagte grundsätzlich, wenn man von der Gültigkeit ihrer Satzung ausgeht, die Klägerin zu Recht für das Jahr 2015 zur Zahlung wiederkehrender Beiträge Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung herangezogen hat, ist zwischen den Beteiligten nicht streitig und dagegen bestehen auch keine rechtlichen Bedenken.

b) Soweit die Klägerin allein die Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Beklagten insgesamt für unwirksam hält, folgt die Kammer dem nicht.

aa) Zunächst bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen den in § 6 ESA festgelegten Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung. Die von der Klägerin dagegen erhobenen Einwände greifen nicht durch.

(1) Der von der Beklagten gewählte Beitragsmaßstab, der gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 ESA einen Zuschlag zur Grundstücksfläche von 10 v. H. für jedes Vollgeschoss vorsieht (sogenannter Vollgeschossmaßstab), ist rechtmäßig.

Der Vollgeschoszzuschlag ist zur Bemessung des beitragsrechtlich relevanten Vorteils in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, der die Kammer folgt, seit langem anerkannt (vgl. nur Urteil vom 15. Dezember 2020 – 6 A 10020/20 –, juris). Er gibt den durch einen tatsächlichen Anschluss oder auch durch die bloße Möglichkeit eines Anschlusses an die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Beklagten vermittelten Vorteil in rechtlich nicht zu beanstandender Weise wieder (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 23. August 2021 – 6 A 10603/21.OVG –, juris, Rn. 7).

Soweit die Beklagte in § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ESA für die ersten beiden Vollgeschosse einen einheitlichen Vollgeschoszzuschlag vorgesehen hat, ist dies entgegen der Auffassung der Klägerin ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden.

Zwar muss zur Wahrung der Vorteilsgerechtigkeit grundsätzlich zwischen ein- und zweigeschossig bebaubaren Grundstücken sowie hinreichend danach unterschieden werden, ob lediglich Stellplätze bzw. Garagen errichtet werden dürfen oder das Grundstück nur gewerblich nutzbar ist, aber nicht bebaut werden darf. Jedoch darf nach dem Grundsatz der Typengerechtigkeit aus Gründen der Praktikabilität auf eine solche Differenzierung verzichtet und bei der Bemessung der Abgabe typisiert bzw. pauschaliert werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. August 1986 – 8 C 112.84 –, juris, Rn. 21; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11. August 2015 – 6 C 10860/14.OVG –, juris, Rn. 21). Dem Normgeber ist es nach der obergerichtlichen Rechtsprechung deshalb gestattet, an Regelfälle eines Sachbereichs anzuknüpfen und dabei die Besonderheiten von Einzelfällen außer Betracht zu lassen, wenn nicht mehr als 10 v. H. der von der Regelung betroffenen Fälle dem „Typ“, also dem Regelfall, widersprechen (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. August 1986, a. a. O.; OVG

Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11. August 2015, a. a. O.). Da es für die Frage des beitragsrelevanten Vorteils eines Grundstücks auf die – was zwischen den Beteiligten auch nicht im Streit steht – zulässige Bebaubarkeit ankommt, entspricht ein einheitlicher Vollgeschosszuschlag für die ersten beiden Vollgeschosse dem Grundsatz der Typengerechtigkeit dann nicht, wenn mehr als 10 v. H. der zu veranlagenden Grundstücke mit nur einem Vollgeschoss bebaut werden dürfen.

Gemessen daran ist die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ESA getroffene Pauschalierung des Vollgeschosszuschlags für die ersten zwei Vollgeschosse auf einheitlich 20 v. H. zulässig. Es bestehen keine Zweifel daran, dass auf mindestens 90 v. H. der insgesamt 8873 beitragspflichtigen Grundstücke im Abrechnungsgebiet der Beklagten zwei Vollgeschosse verwirklicht werden dürfen.

Dies steht zur Überzeugung der Kammer fest aufgrund des Inhalts der Verwaltungsakte, der für das Abrechnungsgebiet der Beklagten geltenden Bebauungspläne sowie der von den Beteiligten im gerichtlichen Verfahren gemachten Angaben zur Geschossigkeit der Bebauung auf den zu veranlagenden Grundstücken.

Zunächst sind im Verbandsgemeindegebiet der Beklagten 4.025 zu veranlagende Grundstücke, d. h. ca. 45 v. H. mit Bebauungsplänen überplant. Nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 ESA ist für die Berechnung der Vollgeschosse die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen. Ausweislich der von der Beklagten aufgrund des Beschlusses der Kammer vom 1. Oktober 2021 vorgelegten aktualisierten Listen über die Anzahl der Vollgeschosse auf den veranlagten Grundstücken sind nach den bauplanerischen Festsetzungen von den überplanten Grundstücken lediglich 153, d. h. 3,8 v. H. mit nur einem Vollgeschoss (davon 33 zuzüglich Dach bis zu einer Firsthöhe von 9,5 bzw. 10 m) bebaubar.

Dafür, dass diese Angaben unzutreffend wären oder die tatsächliche Bebauung von den Festsetzungen in den Bebauungsplänen der Stadt P\*\*\* und der Ortsgemeinden im Verbandsgemeindegebiet der Beklagten über die zulässige Anzahl an Vollgeschossen abweichen könnte, liegen keine Anhaltspunkte vor. Gründe, die auf eine Unwirksamkeit der Festsetzungen zu den maximal zulässigen Vollgeschossen in den Bebauungsplänen schließen lassen könnten, sind ebenfalls weder ersichtlich noch wurden solche von der Klägerin substantiiert vorgetragen. Für die Kammer

bestand auch keine Veranlassung, dem Antrag der Klägerin auf Beiziehung der Bebauungspläne und weiteren bauplanungsrechtlichen Satzungen sowie Gewährung von Akteneinsicht in diese nachzukommen. Denn die Bebauungspläne sind – bis auf den Bebauungsplan Q\*\*\* Straße in A\*\*\* – auf der Homepage der Beklagten für jedermann abrufbar, worauf die Beklagte bereits im Widerspruchsverfahren in ihrem Schreiben an den Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 9. Dezember 2019 (Bl. 86 ff. der Widerspruchsakte) hingewiesen hat. Dieses Schreiben sowie Auszüge aus den Bebauungsplänen einiger Ortsgemeinden sind zudem in der Widerspruchsakte, in die der Prozessbevollmächtigte der Klägerin Akteneinsicht genommen hatte, abgeheftet. Dennoch hat es die Klägerin unterlassen, konkrete Anhaltspunkte für die ohne nähere Begründung geäußerten Wirksamkeitsbedenken vorzutragen.

Soweit in den Bebauungsplänen Festsetzungen zur zulässigen Höchstzahl an Vollgeschossen fehlen, hat die Berechnung nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 ESA anhand der durch 3,5 geteilten höchstzulässigen Baumassenzahl und, sofern eine Festsetzung dazu im Bebauungsplan fehlt, anhand der Höhe der Gebäude in Form der durch 3,5 geteilten höchstzulässigen Trauf- oder Firsthöhe zu erfolgen, sofern der Bebauungsplan diese festsetzt. Die Beklagte hat ausweislich ihrer aktualisierten Listen mangels Festsetzungen zur höchstzulässigen Zahl an Vollgeschossen bei 13 in K\*\*\* und Höhn gelegenen Grundstücken die in den Bebauungsplänen festgesetzte Baumassenzahl von 9 bzw. 10 zugrunde gelegt, diese jeweils durch 3,5 geteilt und daraus in rechtlich nicht zu beanstandender Weise gefolgert, dass der errechnete Quotient (mindestens) zwei Vollgeschossen entspricht. In Bezug auf 41 in Brandscheid gelegene Grundstücke hat die Beklagte die in den Bebauungsplänen festgesetzte maximal zulässige Gebäudehöhe von 9 bzw. 10 m zugrunde gelegt, diese jeweils ebenfalls nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 ESA durch 3,5 dividiert und entsprechend des sich daraus jeweils ergebenden Quotienten von über zwei die dementsprechende Anzahl an Vollgeschossen ermittelt. Auch dagegen ist rechtlich nichts zu erinnern.

Sofern demgegenüber im Bebauungsplan keine Festsetzungen zur höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse, zur höchstzulässigen Baumassenzahl oder zur Höhe der baulichen Anlagen enthalten sind, richtet sich die der Beitragsbemessung zugrunde zu legende Zahl an Vollgeschossen nach der Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse, § 6 Abs. 3

Nr. 3 ESA. Nach den aktualisierten Listen der Beklagten enthalten die Bebauungspläne im Gebiet der Beklagten für 58 überplante Grundstücke keine derartigen Festsetzungen, sodass insoweit die Umgebungsbebauung maßgeblich ist. Ob die Beklagte die Umgebungsbebauung dieser Grundstücke zutreffend ermittelt hat, kann vorliegend aus den nachfolgenden Gründen offen bleiben.

Ebenfalls kann hier offen bleiben, ob die Grundstücke, die nach den Angaben der Beklagten in ihren Listen im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung (R\*\*\* Straße \*\*\* in S\*\*\*) bzw. im Geltungsbereich einer Änderungssatzung (T\*\*\*straße \*\*\*, U\*\*\*) liegen und für die darin Festsetzungen zur zulässigen Zahl an Vollgeschossen sowie auch Angaben der Beklagten zur Umgebungsbebauung in den Listen fehlen, im Rahmen der hier zu beantwortenden Frage, ob die Beklagte zulässigerweise den Vollgeschossezuschlag für ein- und zweigeschossig bebaubare Grundstücke vereinheitlichen durfte, als ein- oder zweigeschossig bebaubar zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt, soweit nach den Angaben der Beklagten der für die Grundstücke V\*\*\* \*\*\* und \*\*\* in der Ortsgemeinde W\*\*\* geltende Bebauungsplan nicht auffindbar sein soll, und soweit der im hiesigen Verfahren 14 Grundstücke betreffende Bebauungsplan Q\*\*\* Straße der Ortsgemeinde A\*\*\* nicht über das Internet eingesehen und deshalb seitens der Kammer die zugrunde zu legende Zahl an Vollgeschossen nicht nachvollzogen werden kann.

Denn selbst unterstellt, sowohl diese Grundstücke als auch die 58 oben genannten Grundstücke, für welche hinsichtlich der maßgeblichen Zahl an Vollgeschossen die Umgebungsbebauung heranzuziehen ist, wären als nur eingeschossig bebaubar zu bewerten, wären von den ca. 4025 überplanten Grundstücken im Gebiet der Beklagten dennoch nur 229 und damit 5,7 v. H. mit nur einem Vollgeschoss bebaubar. Die für die Zulässigkeit des einheitlichen Vollgeschossezuschlags von der obergerichtlichen Rechtsprechung aufgestellte Grenze von höchstens 10 v. H. eingeschossiger Bebauung ist hinsichtlich der überplanten Grundstücke, welche fast die Hälfte der insgesamt zu veranlagenden Grundstücke ausmachen, bei Weitem nicht erreicht.

Ist mithin plausibel, dass fast die Hälfte der zu veranlagenden Grundstücke im Abrechnungsgebiet der Beklagten zu höchstens 5,7 v. H. nur eingeschossig bebaubar ist, hat die Kammer darüber hinaus keine Zweifel daran, dass auch von den 4.848,

d. h. ca. 55 v. H. nicht überplanten Grundstücken im Abrechnungsgebiet der Beklagten nicht mehr als 10 v. H. mit nur einem Vollgeschoss bebaubar sind. Dies ergibt sich nachvollziehbar aus den von der Beklagten vorgelegten Listen.

Soweit ein Bebauungsplan nicht existiert, gilt für die Berechnung der Vollgeschosse gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 ESA grundsätzlich die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Nach den von der Beklagten mit Schriftsatz vom 2. November 2021 vorgelegten aktualisierten Listen sind von den 4.848 nicht überplanten Grundstücken lediglich ca. 7,04 v. H. mit nur einem Vollgeschoss bebaubar.

Diese Angaben sind plausibel. Der Werkleiter der Verbandsgemeindewerke der Beklagten, Herr O\*\*\*, hat in der mündlichen Verhandlung vom 29. November 2021 nachvollziehbar dargelegt, wie die zulässige Bebauung auf den nicht überplanten Grundstücken hinsichtlich der Geschossigkeit ermittelt wurde. Die in den Verwaltungsvorgängen vorhandenen Listen aus dem Jahr 2014 seien mittels der im Geoinformationssystem vorhandenen Daten erstellt worden. Im Falle unklarer Sachverhalte habe zusätzlich eine Beurteilung der Geschossigkeit vor Ort stattgefunden. Die in den Spalten der Listen zur Anzahl der Vollgeschosse erfassten Werte bildeten das Ergebnis dieser Bewertung ab. Gründe, an der Richtigkeit dieser Angaben zu zweifeln, bestehen nicht. Die Angaben stimmen vielmehr mit den Informationen, die sich aus den Verwaltungs- und Widerspruchsvorgängen ergeben, überein. Bereits in dem in der Widerspruchsakte vorhandenen Schreiben der Beklagten an den Kreisrechtsausschuss vom 30. Juli 2019 hat die Beklagte dargelegt, dass die Daten mittels softwaregestützter Geodaten sowie anhand der Bebauungspläne, der Online-Karten des Katasteramtes sowie von Luftbildaufnahmen und im Zweifelsfalle im Wege einer Inaugenscheinnahme vor Ort ermittelt wurden. Dass diese Angaben nicht zutreffend sein könnten, hat die Klägerin nicht substantiiert vorgetragen.

Für die von der Kammer angeforderte Aktualisierung der Listen hat die Beklagte zudem die im Jahr 2018 eingeführte Software Cyclomedia genutzt. Diese ist als Extratool in das Geoinformationssystem implementiert und verknüpft die im Geoinformationssystem vorhandenen Daten mit den durch eine Kamerabefahrung zusätzlich eingepflegten Fotografien der Örtlichkeiten. Die Verwendung dieser von Herrn O\*\*\* in der mündlichen Verhandlung näher erläuterten Datengrundlagen für

die Ermittlung der zulässigen Anzahl an Vollgeschossen begegnet keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Vielmehr erscheint dieses Vorgehen für die Bewertung, ob die 10 Prozent-Grenze überschritten ist, hinreichend geeignet. Die Beklagte hat Datenmaterial aus verschiedenen Quellen zusammengetragen und bei ihrer Bewertung berücksichtigt. Es ist nicht ersichtlich und wurde von der Klägerin auch nicht dargelegt, aus welchen zusätzlichen Quellen die Beklagte weiteres Datenmaterial hätte heranziehen müssen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte Grundstücke, die nicht anhand der oben beschriebenen Programme am PC beurteilt werden konnten, einer Beurteilung vor Ort unterzogen hat. Anlass, auch die Übrigen der knapp 9.000 zu veranlagenden Grundstücke in ihrem Abrechnungsgebiet vor Ort anzufahren, bestand unter Berücksichtigung des überwiegend nicht grundstücksgenauen Vortrags der Klägerin nicht.

Der Werkleiter der Verbandsgemeindewerke der Beklagten hat in der mündlichen Verhandlung außerdem nachvollziehbar erläutert, dass die Daten jeweils aktualisiert werden, sobald sich Änderungen der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ergeben, so beispielsweise durch vom Katasteramt neu übermittelte Daten sowie im Falle der Stellung eines Bauantrags. Dass es zwischen der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse sowie der Übermittlung und Berücksichtigung dieser zu zeitlichen Verzögerungen kommen kann, liegt auf der Hand. Es ist aber nicht ersichtlich, dass das Ergebnis der Beklagten dadurch insgesamt verfälscht würde. Dies vermögen auch die von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung überreichten Protokolle über die tatsächlich vorhandenen Baulichkeiten auf von der Beklagten in ihren Listen als unbebaut gekennzeichneten Grundstücken in den Ortsgemeinden M\*\*\* und D\*\*\* nicht aufzuzeigen. Soweit die Klägerin unter Hinweis auf diese Protokolle bestreitet, dass die von der Beklagten zuletzt vorgelegten Listen auf Grundlage des Programms Cyclomedia erstellt wurden, schließt sich die Kammer diesen Zweifeln nicht an. Aus dem Umstand, dass ein von der Beklagten in ihren Listen als tatsächlich unbebaut, aber wegen der vorhandenen Umgebungsbebauung als zweigeschossig bebaubar erfasstes Grundstück, nach den Angaben der Klägerin tatsächlich bebaut ist, lässt sich nicht entnehmen, dass die Bestandserfassung der Beklagten fehlerhaft bzw. nicht oder nicht ordnungsgemäß mit dem Programm Cyclomedia durchgeführt wurde. Vielmehr lassen sich im Einzelfall etwa verbleibende Differenzen zwischen tatsächlichen und erfassten Beständen plausibel



mit dem zeitlichen Verzug zwischen der Änderung der tatsächlichen örtlichen Begebenheiten und der Mitteilung dieser Änderungen durch Bau- bzw. Katasteramt an die Beklagte erklären.

Die Klägerin vermochte auch mit ihrem weiteren Vorbringen die plausiblen Darlegungen der Beklagten nicht zu erschüttern.

Soweit die Klägerin auf den Beschluss der Kammer vom 12. April 2021 hin Listen zur Anzahl an Vollgeschossen auf den Grundstücken im Verbandsgemeindegebiet der Beklagten vorgelegt hat, sind diese nicht geeignet, die Angaben der Beklagten in Zweifel zu ziehen. Zum einen hat die Klägerin Angaben lediglich zu der ihrer Ansicht nach eingeschossigen Bebauung in den beiden Ortsgemeinden D\*\*\* und M\*\*\* gemacht. In Bezug auf die anderen 22 Ortsgemeinden im Gebiet der Beklagten fehlen demgegenüber Angaben zu den Hausnummern der vorgetragenen eingeschossigen Gebäude. Die Grundstückslisten der Klägerin für diese Ortsgemeinden sind daher nicht grundstücksgenau und deshalb nicht nachvollziehbar. Unabhängig davon hat die Klägerin nicht dargelegt, wie sie bei der Beurteilung der Geschossigkeit vorgegangen ist. Ein Vollgeschoss ist ein baurechtlich feststehender Begriff, der in § 2 Abs. 4 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) legaldefiniert ist. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind Vollgeschosse Geschosse über der Geländeoberfläche, die über zwei Drittel, bei Geschossen im Dachraum über drei Viertel ihrer Grundfläche eine Höhe von 2,30 m haben. Demnach erfordert die Feststellung der Anzahl an Vollgeschossen eine Bewertung anhand dieser Maßstäbe. Daher überzeugt die Kritik der Klägerin nicht, die Beklagte habe in ihren Listen entgegen der Anforderungen im Beschluss der Kammer vom 1. Oktober 2021 nicht die tatsächlich vorhandene Bebauung, sondern bloß ihre eigene Bewertung der Vollgeschossigkeit dargestellt. Auch die Angaben der Klägerin spiegeln ihre eigene Bewertung wider. Ob die Klägerin ihrer Bewertung die in § 2 Abs. 4 Satz 2 LBauO festgeschriebenen Maßstäbe zugrunde gelegt hat, ist der Kammer nicht bekannt. Die Klägerin hat auch nicht vorgetragen, für die schwierige Beurteilung der Vollgeschossigkeit sachkundig zu sein. Demgegenüber hat die Beklagte für ihre Bewertung vor allem auf Bauunterlagen und Informationen des Bauamts zurückgegriffen und verfügt darüber hinaus über Erfahrung bei der Beurteilung des Maßes der baulichen Nutzung von baulichen Anlagen.

Das Rechenbeispiel im Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 23. November 2021 vermag ebenfalls keine andere rechtliche Bewertung zu rechtfertigen. Die dortige Vorgehensweise überzeugt bereits vom Ansatz her nicht. Denn dabei bleiben die Festsetzungen der Bebauungspläne über die zulässige Anzahl an Vollgeschossen sowie die zulässige Höhe baulicher Anlagen unberücksichtigt, obwohl diese Festsetzungen, wie gezeigt, mehr als 40 v. H. aller zu veranlagenden Grundstücke ausmachen. Dem Rechenbeispiel fehlt es bereits aus diesem Grund an hinreichender Aussagekraft. Hinzu kommt, dass darin eineinhalbgeschossige Gebäude als eingeschossig berücksichtigt wurden. Dies überzeugt nicht.

Nach § 6 Abs. 1 ESA richtet sich der Vollgeschosszuschlag nach der Anzahl (ganzer) Vollgeschosse. An halbe Vollgeschosse wird darin nicht angeknüpft. Dies ist rechtlich auch kein feststehender Begriff. So sehen weder die LBauO noch bauplanungsrechtliche Vorschriften halbe Vollgeschosse, sondern allein Vollgeschosse vor. Auch die Beklagte hat in ihren Listen, deren Angaben der Prozessbevollmächtigte seiner Rechnung zugrunde gelegt hat, keine Grundstücke mit nur eineinhalbgeschossiger Bauweise ausgewiesen. Vielmehr finden sich dort mehrere Eintragungen mit „1,5 bis 2 Vollgeschosse = 2 Vollgeschosse“. Dazu hat Herr O\*\*\* in der mündlichen Verhandlung am 29. November 2021 erläutert, dass es sich dabei um bauliche Anlagen handelt, die neben einem eindeutig vorhandenen Vollgeschoss im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 LBauO ein weiteres Geschoss im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 LBauO aufweisen und die Giebelneigung dieses Geschosses an einer gedachten Linie an der Oberkante der Fenster des ersten Geschosses vorhanden ist. Auf dieser Grundlage erfolgte die Bewertung mit zwei Vollgeschossen. Zu den Bewertungskriterien führte Herr O\*\*\* weiter nachvollziehbar aus, ein Gebäude sei dann als zweigeschossig erfasst worden, wenn bei Ansicht des Hauses eindeutig festzumachen gewesen sei, dass das erste Geschoss über keine Schrägen im Wohnraum verfüge. Gebäude, bei denen die Giebelneigung direkt über dem Erdgeschoss begonnen habe, seien als eingeschossig bewertet worden. Dieses Vorgehen ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es stellt eine praxis- und interessengerechte Bewertungsmethode zur Einordnung der Anzahl an Vollgeschossen bei einer Vielzahl von zu betrachtenden Gebäuden dar, die von der Klägerin auch weder vor noch während der mündlichen Verhandlungen am 12. April und 29. November 2021 substantiiert angegriffen wurde. Der Beklagten ist es nicht zumutbar, die auf knapp 9.000 im Abrechnungsgebiet gelegenen Grundstücken vorhandenen Gebäude

exakt entsprechend der Vorgaben des § 2 Abs. 4 Satz 2 LBauO auszumessen, zumal dies ein Betreten jedes Gebäudes erfordern würde. Dieser erhebliche Aufwand steht in einem deutlichen Missverhältnis zu dem damit gewonnenen Nutzen, der hier allein in der Kontrolle besteht, ob die softwaregestützt ermittelte Anzahl der mit nur einem Vollgeschoss bebaubaren Grundstücken den tatsächlichen Verhältnissen entspricht und maximal 10 v. H. beträgt. Daher ist gegen die Vorgehensweise, anhand von außerhalb des Gebäudes optisch wahrnehmbaren Kriterien eine Einordnung vorzunehmen, rechtlich nichts zu erinnern.

Überdies ist das Ergebnis im Rechenbeispiel des Prozessbevollmächtigten der Klägerin auch deshalb nicht hinreichend aussagekräftig, weil darin nach den klägerseitigen Angaben die in den Listen der Beklagten mit „G“ oder „Ö“ gekennzeichneten baulichen Anlagen – dies sind nach der Klarstellung von Herrn O\*\*\* in der mündlichen Verhandlung gewerbliche und öffentliche Gebäude – stets als eingeschossig berücksichtigt wurden. Bei dieser Methode wird zunächst verkannt, dass sich bei gewerblich genutzten, nicht überplanten Grundstücken im Innenbereich die für die Berechnung des Vollgeschosszuschlags zugrunde zu legende Anzahl an Vollgeschossen aus einer Division von tatsächlicher Traufhöhe und dem Divisor 3,5 ergibt (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b) Satz 3 ESA), solche Gebäude regelmäßig eine Höhe von mindestens 6 bis 7 m aufweisen und deshalb nicht als eingeschossig einzuordnen sind. Entsprechendes gilt bei den öffentlichen Gebäuden, die sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans befinden. Bei diesen richtet sich die Anzahl an Vollgeschossen gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a) ESA nach der Umgebungsbebauung. Auch insoweit kann entgegen dem Vorbringen der Klägerin nicht von einer eingeschossigen Bebauung ausgegangen werden.

(2) Ohne Erfolg bleibt auch der Einwand der Klägerin, die Beklagte habe bei der Festlegung des Beitragsmaßstabs in § 6 ESA hinsichtlich der in Ansatz zu bringenden Grundstücksfläche nicht auf eine Differenzierung zwischen einzelnen Nutzungsarten verzichten dürfen. Der von der Beklagten gewählte Verteilungsmaßstab steht vielmehr mit dem Vorteilsgedanken in Einklang, da ein sachlich einleuchtender, rechtfertigender Grund für die bei der Bemessung der Grundstücksfläche fehlende Differenzierung für einzelne Nutzungsarten in der Satzung erkennbar ist. Der Klägerin ist zwar insoweit zuzustimmen, dass Freibäder – abgesehen von größer dimensionierten Mehrfamilienwohnhäusern – üblicherweise einen höheren Anfall

an Schmutzwasser aufweisen können als dies auf wohnlich oder gewerblich genutzten Grundstücken der Fall ist. Allerdings sind Freibäder im Vergleich zu Wohn- und Gewerbegrundstücken wegen der für die Badegäste typischerweise großdimensioniert vorgesehenen Freiflächen regelmäßig durch besonders großflächige Grundstücke gekennzeichnet. Darüber hinaus erstreckt sich die abwasserrelevante Grundstücksnutzung von Freibädern typischerweise nur auf höchstens die Hälfte eines Veranlagungsjahres und die zur Erfüllung des Nutzungszwecks erforderlichen Baulichkeiten besitzen lediglich untergeordnete Bedeutung (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 20. Dezember 2021 – 6 A 11088/21.OVG – m. w. N.). Diese andersartige Nutzung rechtfertigt es nicht, für Freibäder einen sogenannten Artzuschlag vorzusehen, wies es der Klägerin vorzuschweben erscheint. Vielmehr dürfte diesen Umständen sogar durch Modifizierungen im Rahmen der Gewichtung der Grundstücksflächen mit einem Abschlag von bis zu 50 v. H. der anrechenbaren Grundstücksflächen Rechnung getragen werden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 20. Dezember 2021, a. a. O.). Neben der andersartigen Nutzung ist nämlich ferner zu berücksichtigen, dass es sich bei Freibädern um Grundstücksnutzungen im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge im öffentlichen Interesse handelt, die im Vergleich zu den wohnlich, gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken weniger vorteilhaft sind, da die durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der Anlage bedingte Renditeerwartung hier in den Hintergrund tritt (vgl. Möller, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 47. Ergänzungslieferung [September 2012], § 8 Rn. 1931).

(3) Die Begründung, weshalb die Klägerin in den Regelungen des § 6 Abs. 2 Nr. 4 und 5 und Abs. 3 Nr. 4 ESA eine zu Lasten von Campingplätzen gegen das Gleichbehandlungsgebot verstoßende Privilegierung von Freibädern und Sportplätzen sieht, vermag die Kammer nicht nachzuvollziehen.

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 ESA errechnet sich die anrechenbare Grundstücksfläche von Freibädern aus der Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Dies entspricht dem Fünffachen der Grundfläche von auf dem Freibadgelände vorhandenen Sanitäranlagen und Schwimmbecken. Soweit diese Bemessung Freibäder dadurch privilegiert, dass Teile der Freiflächen nicht berücksichtigt werden, begegnet dies aus

den unter Ziffer (2) genannten Gründen, wonach sogar eine Reduzierung der gesamten Grundstücksfläche um bis zu 50 v. H. in Betracht kommt, keinen rechtlichen Bedenken.

Soweit die Beklagte für Campingplätze als anrechenbare Grundstücksfläche in § 6 Abs. 2 Nr. 6 ESA für jeden Standplatz eine Grundfläche von 60 m<sup>2</sup> und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 125 m<sup>2</sup> ansetzt und die sich hieraus ergebende Summe durch die Grundflächenzahl 0,4 teilt, ist nicht ersichtlich, inwieweit dies gegenüber Freibädern eine Benachteiligung darstellt. Denn dadurch wird sogar 50 v. H. weniger an Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen bzw. anschließbaren Anlagen in Ansatz gebracht als dies bei Freibädern der Fall ist.

Auch im Vergleich zu Sportplätzen stellt sich die für Campingplätze geltende Regelung nicht als vorteilswidrig dar. Vielmehr entspricht die für Sportplätze vorgesehene Sonderregelung dem Vorteilsprinzip.

Bei Sportplätzen gilt als anrechenbare Grundstücksfläche die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1, mithin 10 v. H. der Grundstücksfläche. Auch für Sportplätze ist nach der obergerichtlichen Rechtsprechung eine Reduzierung der anrechenbaren Grundstücksfläche zulässig (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 26. Mai 1999 – 2 K 23/97 –, juris, Rn. 35; vgl. zur vergleichbaren Rechtslage im Anschlussbeitragsrecht: OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. September 2000 – 6 A 10845/00.OVG –). Zum einen ist der durch die Abwasseranlage gebotene Vorteil typischerweise deutlich geringer als bei normalen Baugrundstücken des Innenbereichs und sogar geringer als bei Freibädern und Campingplätzen. Denn im Gegensatz zu Sportplätzen werden insbesondere Campingplätze typischerweise über einen Großteil des Jahres vergleichbar einer Wohnnutzung abwasserintensiv genutzt. Zum anderen handelt es sich auch bei Sportplätzen um Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge, bei denen die Renditeerwartung ohne wesentliche Bedeutung ist. Daher ist es unter Vorteilsgerechtigkeitsgesichtspunkten gerechtfertigt, Sportplätze mit bebauten Außenbereichsgrundstücken zu vergleichen (vgl. auch Blumenkamp, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 49. Ergänzungslieferung [September 2013], § 8 Rn. 1036).

Dass Freibäder und Sportplätze in § 6 Abs. 3 Nr. 4 ESA beim Vollgeschossmaßstab dadurch privilegiert werden, dass sie abweichend von dem sonst für die ersten beiden Vollgeschosse einheitlich geltenden Vollgeschosszuschlag mit nur einem Vollgeschoss berücksichtigt werden, stellt sich im Vergleich zu Campingplätzen entgegen der Auffassung der Klägerin ebenso wenig als vorteilswidrig dar. Denn diese Privilegierung gilt auch für Campingplätze.

Soweit der Prozessbevollmächtigte der Klägerin im Schriftsatz vom 9. November 2020 zudem eine Vergleichsrechnung aufmacht, nach welcher es bei gleichen Grundstücksflächen bei Freibädern und Sportplätzen einerseits und Campingplätzen andererseits zu einer um das achtzehnfach höheren beitragspflichtigen Grundstücksfläche kommen soll, ist die Rechnung schon vom Ansatz her nicht geeignet, eine Ungleichbehandlung dieser unterschiedlichen Nutzungsarten aufzuzeigen. Im Rechenbeispiel wird nämlich verkannt, dass die für einen Campingplatz im Umfang von 100 in Ansatz gebrachten Standplätzen je 60 m<sup>2</sup> abwasserintensiver sind und somit einen größeren beitragsrelevanten Vorteil haben als die 100 für einen Sportplatz in Ansatz gebrachten Stellplätze, welche keine abwasserrelevante Nutzung aufweisen. Darüber hinaus hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin in seinem Rechenbeispiel entgegen der Vorschrift in § 6 Abs. 3 Nr. 4 ESA für Campingplätze einen Vollgeschosszuschlag von 20 v. H. berücksichtigt, obwohl diese Regelung ausdrücklich 10 v. H. ansetzt.

(4) Anders als die Klägerin meint, stellt es auch keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Abgabengerechtigkeit zu Lasten von Campingplätzen und Wochenendhausgebieten dar, dass die zugrunde zu legende Grundstücksfläche bei angeschlossenen Außenbereichsgrundstücken und über die Tiefenbegrenzung hinausragenden Grundstücken gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 und 8 ESA auf die tatsächliche Grundstücksfläche begrenzt wird, während dies bei Campingplätzen und Wochenendhausgebieten nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 ESA nicht der Fall ist.

Als Ausprägung des Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz – GG – verlangt der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit vom Normgeber die Gleichbehandlung der Abgabepflichtigen und fordert für Differenzierungen wesentlich gleicher oder die Gleichbehandlung wesentlich ungleicher Sachverhalte einen sachlich einleuchtenden und hinreichend gewichtigen Grund. Wie bereits oben ausgeführt, kön-

nen dabei Typisierungen und Pauschalierungen durch Erwägungen der Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungspraktikabilität gerechtfertigt sein (siehe dazu auch BVerwG, Urteil vom 29. September 2004 – 10 C 3.04 –, juris, Rn. 17).

Gemessen daran ist die von der Beklagten vorgenommene Differenzierung zwischen angeschlossenen Außenbereichsgrundstücken bzw. über die Tiefenbegrenzung hinausragenden Grundstücken einerseits und Campingplätzen bzw. Wochenendhausgebieten andererseits sachlich gerechtfertigt. Diese Sonderregelung für den Außenbereich und hinter der Tiefenbegrenzung liegenden Bereich trägt dem Umstand Rechnung, dass diese Grundstücke typischerweise kein Bauland sind, so dass der durch die Anschlussmöglichkeit vermittelte Vorteil nicht dem gesamten Buchgrundstück zugeführt wird, sondern sich auf den Teil des Grundstücks beschränkt, der den Baulichkeiten zuzuordnen ist. Angesichts des für solche Grundstücke in abwasserrelevanter Hinsicht nur begrenzten Vorteils ist es notwendig, die zu berücksichtigende Grundstücksfläche höchstens auf die tatsächliche Gesamtfläche des (Buch-) Grundstücks zu beschränken (so auch VG Frankfurt/Oder, Urteil vom 29. September 2011 – 5 K 398/08 –, juris, Rn. 30). Diese Situation ist mit derjenigen für Campingplätze und Wochenendhausgebiete nicht vergleichbar. Denn diese haben im Gegensatz zu Außenbereichsgrundstücken und hinter der Tiefenbegrenzung liegenden Flächen typischerweise dadurch einen größeren Vorteil, dass sich die Ausnutzbarkeit ihrer Flächen nicht auf die bereits vorhandenen baulichen Anlagen beschränkt. Soweit die Klägerin die Auffassung vertritt, das von der Beklagten für diese Grundstücksnutzungen gewählte Regelungsgefüge stelle einen Tourismusbeitrag „durch die Hintertür“ dar, ist dies für die hier allein zu beurteilende Frage des beitragsrechtlich relevanten Vorteils unerheblich.

(5) Ohne Erfolg bleibt auch der Einwand der Klägerin, der Verzicht der Beklagten auf einen pauschalierten Vollgeschosszuschlag bei bestimmten Grundstücksnutzungen sei systemwidrig.

Der vom pauschalierten Vollgeschosszuschlag abweichende Ansatz nur eines Vollgeschosses für sonstige Nutzungen, wie z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder und Friedhöfe (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 ESA), für nur mit Garagen und Stellplätzen bebaubare Grundstücke ohne Festsetzungen zur höchstzulässigen Zahl an Vollgeschossen (§ 6 Abs. 3 Nr. 5 ESA) sowie für durch Planfeststellung

zugelassene besondere Nutzungen, wie beispielsweise eine Abfalldeponie (§ 6 Abs. 3 Nr. 6 Buchstabe b) ESA), ist sachlich gerechtfertigt. Denn diesen Nutzungen ist gemeinsam, dass es sich dabei entweder um übergroße Grundstücke handelt, die zudem im öffentlichen Interesse ohne relevante Renditeabsicht betrieben werden, und/oder auf denen typischerweise kein bzw. nur eine geringe Menge an Schmutzwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung geführt wird. In Bezug auf die für Garagen und Stellplätze geltende Sonderregelung wird zudem mit der satzungsrechtlichen Fiktion zutreffend zum Ausdruck gebracht, dass der Begriff des Vollgeschosses auf Garagen und Stellplätze grundsätzlich nicht anwendbar ist (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29. Juni 2021 – 6 A 10793/20 –, juris, Rn. 36). Soweit sich die konkrete Nutzung in atypischen Fällen demgegenüber anders darstellen sollte, kann dies bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit außer Acht gelassen werden (vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. September 2000, a. a. O.).

(6) Ebenso wenig ist die satzungsrechtliche Maßstabsregelung in § 6 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a) ESA zur Bestimmung der Vollgeschosse unter anderem bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich rechtswidrig, die auf die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse und damit nicht auf das nach § 34 Baugesetzbuch – BauGB – höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung abstellt.

Soweit die Klägerin diese Regelung mit der Begründung beanstandet, sie stelle im Verhältnis der Maßstabsregelung für Grundstücke im beplanten Bereich mit Festsetzungen zu den höchstzulässigen Vollgeschossen, zur Baumassenzahl oder zur Gebäudehöhe in beitragsrechtlicher Hinsicht eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung dar, überzeugt dies nicht.

Die Klägerin verkennt, dass die abgabenrechtlichen Satzungsregelungen nicht daraufhin zu überprüfen sind, ob die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden wurde (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. November 2008 – OVG 9 A 3.08 –, juris, Rn. 32). Vielmehr hat der Normgeber in den Grenzen des Willkürverbots weitgehende Gestaltungsfreiheit. Er kann diejenigen Sachverhalte auswählen, an die er dieselbe Rechtsfolge knüpfen will. Dabei hat die Auswahl unter Berücksichtigung der Eigenart der zu regelnden Lebenssachverhalte



sachgerecht vorgenommen zu werden und sie muss sich sachbereichsbezogen auf einen vernünftigen oder sonstwie einleuchtenden Grund zurückführen lassen. Da die Beantwortung der bauplanungsrechtlichen Frage über die Bebaubarkeit eines Grundstücks mit Vollgeschossen schwierige und umfangreiche Ermittlungen vor Ort darüber nötig macht, welche Anzahl von Vollgeschossen sich in eine nähere Umgebung einfügt, erscheint es nicht notwendig, dass der Satzungsgeber auf den Maßstab des § 34 BauGB zurückgreifen muss. Im Interesse einer praktikablen Lösung durfte er vielmehr eine abweichende Regelung treffen (vgl. im Erschließungsbeitragsrecht BVerwG, Urteil vom 24. September 1976 – IV C 22.74 –, juris, Rn. 29).

Zudem ist der in der beanstandeten Satzungsregelung verwendete Begriff der „näheren Umgebung“ in der höchstrichterlichen Rechtsprechung hinreichend geklärt und auch die Auslegung des Begriffs „überwiegend“ wirft keine schwieriger zu bewältigenden Probleme auf als sonstige unbestimmte Rechtsbegriffe. Dementsprechend sind in Rechtsprechung und Literatur vergleichbare Satzungsregelungen unbeanstandet geblieben (so VG Frankfurt/Oder, Urteil vom 18. Juli 2008, – 5 K 1078/04 –, vgl. zum Straßenbaubeitragsrecht OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23. März 1987 – 2 A 42/85 –, juris, Leitsatz und Beschluss vom 23. Mai 2002 – 15 B 701/02 –, juris, Rn. 8 ff.; vgl. zum Erschließungsbeitragsrecht BVerwG, Urteil vom 24. September 1976, a. a. O.; vgl. ferner Driehaus, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 55. Ergänzungslieferung [September 2016], § 8 Rn. 454 m. w. N.).

bb) Darüber hinaus greifen auch die Einwände der Klägerin gegen den in § 7 ESA geregelten Beitragsmaßstab für den wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasserbeseitigung nicht durch.

(1) Die Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 1 ESA, wonach bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags für die Niederschlagswasserbeseitigung auf die nach § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 ESA ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit der Grundflächenzahl (gewichtete Grundstücksfläche) abzustellen ist, ist nicht zu beanstanden. Mit ihrem Vorbringen, unbeplante Wohn- und Mischgebiete würden dadurch unzulässig bevorteilt, dass die in § 7 Abs. 2 Nr. 2 ESA vorgesehenen Grundflächenzahlen unterhalb der für geplante Gebiete in § 17 i. V. m. § 19

Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgesehenen Orientierungswerte blieben, dringt die Klägerin nicht durch.

Dass die zulässige Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 1 BauNVO ein tauglicher Maßstab für die Heranziehung zu Niederschlagswasserbeseitigungsbeiträgen ist, ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Entscheidung vom 24. November 1999 – 2 K 19/97 –, juris, Rn. 47) und wird auch von der Kammer nicht in Zweifel gezogen. Die Ermittlung der Beitragsfläche auf der Grundlage der in Bebauungsplänen festgesetzten höchstzulässigen Grundflächenzahlen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 ESA) bzw. für unbeplante oder unvollständig beplante Gebiete durch Beitragssatzung festgelegter Grundflächenzahlen, die nach Gebietsarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 ESA) und Grundstücksnutzungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 ESA) differenziert, ist ebenfalls bedenkenfrei (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Entscheidung vom 24. November 1999, a. a. O.). Die von der Klägerin unter dem Gesichtspunkt der Abgabengleichheit beanstandete Benachteiligung der Eigentümer von Wohngrundstücken oder gewerblich genutzten Flächen in qualifiziert beplanten Gebieten, weil in diesen Grundflächenzahlen festgesetzt sind, die regelmäßig über den in § 7 Abs. 2 Nr. 2 ESA festgelegten liegen, ist nicht ersichtlich und wird von der Klägerin auch nicht substantiiert dargelegt, sondern bloß behauptet.

(2) Freibäder und Freizeitanlagen werden entgegen der Auffassung der Klägerin bei der Bestimmung der anzusetzenden Grundflächenzahl in § 7 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 Ziffer 7 ESA nicht in unzulässiger Weise privilegiert.

Es wurde bereits im Zusammenhang mit dem Beitragsmaßstab für den wiederkehrenden Beitrag Schmutzwasserbeseitigung (vgl. oben Doppelbuchstabe aa), Ziffer (2)) ausgeführt, dass Freibäder durch großflächige Freiflächen gekennzeichnet sind. Somit weisen Freibäder umfangreiche Versickerungsflächen für anfallendes Niederschlagswasser auf. Umfangreich versiegelte Stellplatz- und Außenanlagenflächen finden sich dort, anders als die Klägerin meint, regelmäßig nicht. Dies gilt typischerweise auch für Freizeitanlagen, sofern sie nicht mit umfangreichen Befestigungen versehen sind. Angesichts dessen gibt es für die von der Beklagten für Freizeitanlagen ohne umfangreiche Befestigungen angesetzte Grundflächenzahl von 0,1 und für Freibäder von 0,2 eine sachliche Rechtfertigung, zumal die weiteren

Satzungsregelungen für Grundstücke mit vergleichbar verhältnismäßig großen Freiflächen entsprechend geringe Grundflächenzahlen vorsehen, so für Sportplatzanlagen mit Naturrasen oder in Form von Hartplätzen in Höhe von 0,1 und für Wochenend-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete in Höhe von 0,2.

Ausgehend davon ist für einen Verstoß der Beklagten gegen das Willkürverbot (erst recht) nichts ersichtlich. Dem Grundsatz der Vorteilsgerechtigkeit wird dadurch hinreichend Rechnung getragen, dass die Beklagte in § 7 Abs. 5 Satz 1 ESA eine abweichende Regelung für den Fall umfangreicherer Befestigungen vorgesehen hat. Danach wird, wenn die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer ist als die nach den Absätzen 1 bis 4 des § 7 ESA, ein um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Wert in solcher Höhe angesetzt, dass die mit diesem Wert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche. Mit diesem Regelungsmechanismus hat die Beklagte sichergestellt, dass die gesamte aufgrund von Befestigungen nicht versickerungsfähige Fläche auf einem Grundstück bei der Beitragshöhe berücksichtigt wird.

(3) Dass sich die für Freizeitanlagen und Festplätze in § 7 Abs. 3 Nr. 3 ESA angesetzte Grundflächenzahl danach richtet, ob sie a) Grünanlagencharakter aufweisen (dann 0,1) oder ob sie b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen, wie z. B. Pflasterung, Asphaltierung oder Rollschuhbahn, versehen sind (dann 0,8), erweist sich auch nicht als unbestimmt.

Dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot (Art. 20 Abs. 3 GG) ist Genüge getan, wenn die Rechtsunterworfenen in zumutbarer Weise den Regelungsinhalt einer Rechtsnorm erkennen können. Es reicht aus, dass sich der Norminhalt im Wege der Auslegung mit Hilfe der anerkannten Auslegungsregeln feststellen lässt. Dies gilt auch für Bestimmungen, auf deren Grundlage der Betroffene zu finanziellen Leistungen herangezogen wird (vgl. BVerfG, Urteil vom 19. März 2003 – 2 BvL 9.98 –, juris, Rn. 63; BVerwG, Urteil vom 19. März 2013 – 5 C 16.12 –, juris, Rn. 17).

Diesen Anforderungen genügt die in Rede stehende Regelung noch. Für die Normadressaten ergibt sich durch Auslegung hinreichend klar, welche Grundflächenzahl bei Freizeitanlagen und Festplätzen in Ansatz zu bringen ist. Denn nach § 7 Abs. 5

Satz 1 ESA kommt es ohnehin auf die Größe der tatsächlich bebauten und befestigten Grundstücksfläche an, wenn die Fläche der tatsächlich vorhandenen Befestigungen die sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 3 Buchstaben a) und b) ESA festgelegten Werte von 0,1 bzw. 0,8 überschreitet.

(4) Die Einwände der Klägerin gegen § 7 Abs. 5 Satz 2 ESA greifen ebenfalls nicht durch.

Für den Fall, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche die fiktiv anzusetzenden Grundflächenzahlen der Absätze 2 und 3 des § 7 ESA überschreitet und daher die tatsächliche Größe maßgeblich ist, bestimmt § 7 Abs. 5 Satz 2 ESA, dass diese Erhöhung für alle Grundstücke gilt, sofern sich eine Erhöhung für die Mehrzahl der Grundstücke in der näheren Umgebung ergibt. Dies begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Entgegen der Auffassung der Klägerin musste die Beklagte nicht auf den Maßstab des § 34 BauGB zurückgreifen, sondern sie konnte im Interesse einer praktikablen Lösung und zur Vermeidung unverhältnismäßigen Aufwands im Zusammenhang mit der bauplanungsrechtlich schwierig zu beantwortenden Frage des Einfügens der überbaubaren Flächen gemäß § 34 BauGB eine davon abweichende Bestimmung treffen. Dies hat die Kammer bereits oben unter Doppelbuchstabe aa), Ziffer (6) im Zusammenhang mit dem Beitragsmaßstab Schmutzwasserbeseitigung für die Berechnung an Vollgeschossen näher ausgeführt, sodass zur Vermeidung von Wiederholungen für die weitere Begründung auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

cc) Ebenso ist die Kalkulation des Beitragssatzes für die wiederkehrenden Beiträge Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung für das Jahr 2015 rechtlich im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Für seine Gültigkeit darf sich der Beitragssatz nicht als überhöht im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 3 KAG erweisen. Demnach ist eine Abgabensatzung dann unwirksam, wenn in erheblichem Umfang nicht beitragsfähiger Aufwand angesetzt und daher gegen das Aufwandsüberschreitungsverbot verstoßen wird oder wenn erhebliche

methodische Fehler die Feststellung unmöglich machen, ob das Aufwandsüberschreitungsverbot beachtet ist oder nicht (Sauthoff, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 63. Ergänzungslieferung [September 2020], § 8 Rn. 1994a, m. w. N.). Dass dies der Fall wäre oder die Kalkulation bzw. die Festsetzung des Beitragssatzes sonst nicht den Vorgaben der §§ 7 und 8 KAG in Verbindung mit der Entgeltsetzung Abwasserbeseitigung der Beklagten entsprechen würden, hat die Klägerin nicht substantiiert dargelegt.

Zunächst hat die Kammer bereits unter Buchstabe b), Doppelbuchstabe aa), Ziffer (1) ausführlich begründet, weshalb der von der Klägerin behauptete Fehler bei der Ermittlung der Anzahl der für den wiederkehrenden Beitrag Schmutzwasserbeseitigung anzusetzenden zulässigen Vollgeschosse im Abrechnungsgebiet der Beklagten nicht vorliegt. Aus diesem Grund kann sich die Klägerin auch nicht unter Berufung auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen mit Erfolg auf einen erheblichen Verstoß gegen das Aufwandsüberschreitungsverbot wegen methodischen Fehlern bei der Feststellung der Bemessungseinheiten berufen.

Auch den weiteren Einwänden der Klägerin gegen die Beitragskalkulation fehlt es an hinreichender Substanz.

Soweit sie behauptet, der Beitragssatz sei deshalb zu hoch, weil Außenbereichsgrundstücke einerseits bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen im gesamten Abrechnungsgebiet außer Betracht geblieben seien, aber andererseits zu wiederkehrenden Beiträgen herangezogen würden, hat die Klägerin schon nicht näher ausgeführt, woraus sie diese Erkenntnis gewonnen hat. Darüber hinaus hätte es ihr obliegen, zumindest beispielhaft davon betroffene Außenbereichsgrundstücke zu benennen, was indes unterblieben ist.

Der Einwand der Klägerin, die in der Kalkulation bei der Abschreibungszeit für die Kanäle angesetzte Nutzungsdauer von 40 Jahren sei zu kurz bemessen, ist ebenfalls zu pauschal, um die Kammer quasi „ins Blaue hinein“ zu einer weiteren Aufklärung von Amts wegen zu veranlassen. Die Ermittlung des Abschreibungssatzes bei einer an der Nutzungsdauer der Kanäle orientierten Abschreibung erfordert eine sorgfältige Prognose über die Nutzungsdauer, für deren Einschätzung sachliche

Kriterien heranzuziehen sind. Dazu gehören unter anderem die Gegebenheiten, Erfahrungen, Schätzwerte und sonstigen betrieblichen Gegebenheiten der einzelnen Einrichtung (vgl. Schulte/Wissermann, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 27. Ergänzungslieferung [September 2002], § 6 Rn. 145). Diesen Anforderungen genügt der von der Beklagten angesetzte Abschreibungssatz. Die Beklagte hat plausibel dargelegt, dass sich aus den Erfahrungen in der Vergangenheit sowie aufgrund der bei Kamerabefahrungen der aus Beton bzw. Stahlbeton bestehenden Rohrleitungen festgestellten Schadenbilder die Annahme einer Nutzungsdauer von 40 Jahren rechtfertige, was sich in einer entsprechenden Abschreibungszeit von 40 Jahren widerspiegeln würde. Dieser zeitliche Ansatz erscheint der Kammer nicht als willkürlich zu knapp bemessen, zumal auch in der verwaltungsgerichtlichen Praxis für Rohrleitungen aus Beton von einer entsprechenden Nutzungsdauer ausgegangen wird (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 20. März 2009 – 5 K 4176/08 –, juris, Rn. 35).

Somit besteht auch die von der Klägerin in diesem Zusammenhang behauptete Doppelbelastung durch eine Divergenz von Abschreibungs- und Auflösungssatz nicht.

Das Bestreiten der Klägerin mit Nichtwissen, dass es sich bei den in der Kalkulation zum 31. Dezember 2013 und 31. Dezember 2014 verbuchten Sanierungskosten nur um Kamerabefahrungen gehandelt habe, genügt ebenfalls nicht, um die Annahme eines erheblichen Fehlers in der Beitragskalkulation zu rechtfertigen. Die Kammer hat keine Anhaltspunkte, an der Richtigkeit dieser Kalkulationsposten zu zweifeln. Es liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Ausführungen, dass es sich bei Sanierungskosten um entgeltfähige Kosten im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Variante 2 ESA handelt. Die Beklagte hat dazu in ihrer Klageerwiderung ausgeführt, dass darunter unter anderem die Behebung von durch Kamerabefahrungen festgestellten Schäden, insbesondere solche der Schadenklasse 4, fallen. Zu den Unterhaltungsmaßnahmen gehören entgegen der Auffassung der Klägerin somit auch Kamerabefahrungen (vgl. auch Bayerischer VGH, Urteil vom 21. Dezember 2009 – 4 B 08.2744 –, juris, Rn. 25). Denn wie die Beklagte in ihrer Klageerwiderung zutreffend ausgeführt hat, ermöglichen insbesondere regelmäßige Kamerabefahrungen die Feststellung von weiteren Unterhaltungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Instandsetzung der Kanäle.

Soweit der Prozessbevollmächtigte der Klägerin in der mündlichen Verhandlung am 29. November 2021 erstmals gerügt hat, dass die Beitragskalkulation hinsichtlich der für die Straßenentwässerung in Anlage 1 zur Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung angesetzten Kostenanteile in Höhe von 35 v. H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung fehlerhaft sei, da die Kalkulation insoweit nicht auf der Grundlage des in der Rechtsprechung entwickelten Drei-Kostenmassen-Prinzips erfolgt sei, führt dies ebenfalls nicht zur Unwirksamkeit der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Auch diesem Vortrag fehlt es an der erforderlichen Substanz. Dass der von der Beklagten gewählte Ansatz überhöht ist, hat die Klägerin nicht ansatzweise dargetan. Auch bietet der Umstand, dass als Methode zur Berechnung des Straßenentwässerungsanteils am Aufwand der Mischwasserleitungen der Beklagten nicht das Drei-Kostenmassen-Prinzip angewendet worden ist, dafür keinen Anhalt. Jedenfalls wurde in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz zum Ausbaubeitragsrecht ein Kostenansatz in Höhe von 35 v. H. der Kosten der Niederschlagsentwässerung für unbedenklich erachtet (vgl. Urteil vom 12. Januar 2012 – 6 A 10971/11.OVG –). Gründe dafür, dass dies im Anschlussbeitragsrecht anders zu beurteilen wäre, sind nicht ersichtlich, zumal vorliegend auch keine konkreten Anhaltspunkte für einen zu hoch oder zu gering bemessenen Ansatz vorliegen.

Da sonstige Satzungs- oder Kalkulationsmängel weder substantiiert vorgetragen noch ersichtlich sind und der Beklagten auch keine Fehler bei der Berechnung der im angefochtenen Bescheid für das Jahr 2015 festgesetzten wiederkehrenden Beiträge Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung unterlaufen sind, war die Klage insgesamt abzuweisen.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.

Gründe, die Berufung zuzulassen (§§ 124, 124a VwGO), liegen nicht vor.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Gäbel-Reinelt

gez. Dwars

gez. Wolf



### **Beschluss**

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 53.607,96 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG). Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe der angefochtenen Festsetzungen im Bescheid vom 22. Januar 2016 betreffend die für das Jahr 2015 endgültigen wiederkehrenden Beiträge Schmutzwasser- (7.961,72 €) und Niederschlagswasserbeseitigung (18.090,24 €) sowie die diesbezüglichen Vorausleistungen für das Jahr 2016 (7.960,00 € und 19.596 €).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Gäbel-Reinelt

gez. Dwars

gez. Wolf